

Verordnung über die Beitragszahlung an Gemeindestrassen und die Beitragsleistung an Güter- und Privatstrassen in der Gemeinde Marbach

(vom 8. Januar 2010)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 2 Bst. g des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement) und in Ergänzung zum Strassenreglement folgende Verordnung:

Art. 1 Zweck

Die Verordnung bezweckt den Vollzug des Strassenreglements.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt für das ganze Gemeindegebiet.

² Sie legt die Höhe der Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen 3. Klasse für die Jahre 2010 und 2011 fest.

³ Erlässt der Gemeinderat keine neue Verordnung, sind die Beitragsansätze auch für die nachfolgenden Jahre anwendbar.

Art. 3 Gemeindebeiträge an den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen 3. Klasse

Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen. Die Gemeindebeiträge sind so anzusetzen, dass die Strassengenossenschaften oder die interessierten Grundeigentümer bei Güterstrassen 3. Klasse noch Restkosten von 50 Prozent zu tragen haben.

Art. 4 Beitragszahlung an Gemeindestrassen

Die Beitragszahlung von Grundeigentümern an Gemeindestrassen richtet sich nach bisheriger Beitragspraxis. Es werden hiefür vorläufig noch keine ergänzenden Bestimmungen aufgestellt.

Art. 5 Beitragsleistung an Güter- und Privatstrassen

Die Beitragsleistung der Gemeinde an Güterstrassen der 1. und 2. Klasse sowie an den betrieblichen Unterhalt richtet sich nach bisheriger Beitragspraxis. Es werden hiefür vorläufig noch keine ergänzenden Bestimmungen aufgestellt.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2010 in Kraft.

Marbach LU, 8. Januar 2010

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Fritz Lötscher

Der Gemeindeschreiber: Anton Kaufmann